



Die hälftige Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen – ein Blick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts

Die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Rentenversicherung ist Bestandteil der laufenden Geldleistung, auf die Kindertagespflegepersonen einen Anspruch haben, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Förderung nach §§ 23, 24 SGB VIII übernommen hat.

Im Dezember 2024 hatte sich das Bundesverwaltungsgericht – [Urteil vom 12. 12. 2024 - 5 C 1.23](#) – mit der Frage befasst, ob der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die nachgewiesenen Beiträge auch dann zur Hälfte erstatten muss, wenn freiwillige Zuzahlungen der Wohnsitzgemeinde an die Kindertagespflegeperson zu einer Erhöhung der Rentenversicherungsbeiträge geführt haben.

Die klagende Kindertagespflegeperson hatte die Auffassung vertreten, dass die Zuzahlungen im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege erbracht wurden, da sie – anders als Zuzahlungen von privater Seite – ebenfalls aus öffentlichen Mitteln stammten. Die sich daraus ergebenden Beitragsanteile zur Rentenversicherung seien daher vom Jugendhilfeträger ebenfalls hälftig zu erstatten.

Dieser Auffassung ist das Bundesverwaltungsgericht – ebenso wie die Vorinstanz, der VGH Mannheim (05.12.2022, VGH 12 S 824/20) – nicht gefolgt.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist insofern interessant, als sie den Sinn und Zweck der Erstattungsregelung näher beleuchtet und daraus Konsequenzen zieht, die für die Frage der Erstattung generell bedeutsam sein dürften.

Ich hatte im Dezember-Newsletter bereits anhand der Pressemitteilung des Gerichts kurz über die Entscheidung berichtet. Da mir das Urteil nun vorliegt, möchte ich etwas näher auf die Entscheidungsbegründung eingehen. Darin legt das Bundesverwaltungsgericht Schritt für Schritt und gut nachvollziehbar dar, welchen Sinn und Zweck die Erstattungsregelung hat, inwiefern der Wortlaut zu weit gefasst ist und welche Einschränkung deshalb im Rahmen der sog. teleologischen Reduktion erforderlich ist.

Alterssicherung

Zunächst hat sich das Gericht mit der Frage befasst, was unter „Alterssicherung“ i. d. § 23 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 2 SGB VIII zu verstehen ist.

Danach ist eine Alterssicherung dazu bestimmt, den allgemeinen Lebensunterhalt im Ruhestand zu bestreiten.

Umfasst ist damit in erster Linie die Altersvorsorge in Form der gesetzlichen Rentenversicherung. Allerdings kann auch eine private Alterssicherung förderfähig sein, wenn ihr eine Altersvorsorgefunktion zukommt, die mit der gesetzlichen Rente vergleichbar ist.

Die Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts „*stets eine der Art und dem Versicherungsschutz nach angemessene Alterssicherung*“ i. S. d. § 23 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 2 SGB VIII.

Sinn und Zweck der Erstattungsregelung

Im entschiedenen Fall waren die – durch die Zuzahlungen der Wohnsitzgemeinde erhöhten – Beitragsanteile zwar auch Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Die Erstattungsregelung des § 23 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 2 SGB VIII war hierauf jedoch nicht anwendbar. Die Anwendung hätte in diesem Fall dem Sinn und Zweck der Regelung, wie er aus der Gesetzgebungsgeschichte und den Gesetzesmaterialien zu entnehmen ist, entgegengestanden.

Die Erstattungsregelung des § 23 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 2 SGB VIII war bereits im Jahr 2005 mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) in das SGB VIII eingefügt worden. Sie hatte den Hintergrund, Kindertagespflegepersonen den Aufbau einer Alterssicherung zu ermöglichen. Dabei wurde davon ausgegangen, dass Kindertagespflegepersonen mit der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Grunde auf eine abhängige Beschäftigung und damit auch auf den Erwerb gesetzlicher Rentenanwartschaften verzichteten.

Die hälftige Erstattung von Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sollte Kindertagespflegeperson deshalb in die Lage versetzen, sich während der Zeit ihrer selbstständigen Tätigkeit in der Kindertagespflege dennoch eine Altersvorsorge aufzubauen. Sie sollten durch die Erstattungsregelung im Ansatz genauso gestellt werden wie Arbeitnehmer*innen.

In Arbeitsverhältnissen sind die Arbeitgeber*innen verpflichtet, die Hälfte der Rentenversicherungsbeiträge ihrer Arbeitnehmer*innen zu tragen. Bemessungsgrundlage für die Rentenversicherungsbeiträge ist das Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung. Die Verpflichtung der Arbeitgeber*innen ist auf Beitragsansprüche beschränkt, die sich aufgrund des im Arbeitsverhältnis gezahlten Arbeitsentgelts ergeben.

Für die Erstattungsregelung des § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII bedeutet dies im Grunde, dass sich die hälftige Erstattung durch den Jugendhilfeträger – in Anlehnung an die Regelung in Arbeitsverhältnissen – auf Rentenversicherungsbeiträge beziehen sollte, die auf der Grundlage der vom Jugendhilfeträger gezahlten Geldleistungen entstanden sind.

An dieser Zwecksetzung hat der Gesetzgeber laut Bundesverwaltungsgericht auch bei weiteren Gesetzesänderungen festgehalten.

Als sich mit der Änderung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Einkünfte aus der Kindertagespflege eine stärkere finanzielle Belastung der Kindertagespflegepersonen im Bereich der Sozialversicherungen abzeichnete, wurde mit dem Kinderförderungsgesetz im Dezember 2008 eine weitere Erstattungsregelung aufgenommen. Seitdem sind auch nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung hälftig zu erstatten (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII). Seinerzeit wurde die Notwendigkeit gesehen, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich werdende Sozialabgaben der Kindertagespflegepersonen übernehmen bzw. sich daran beteiligen. Dies bezog laut Bundesverwaltungsgericht zweifelsfrei auch Beiträge zur Rentenversicherung mit ein, die durch Einkünfte der Kindertagespflegeperson aus der öffentlich finanzierten Kindertagespflege hervorgerufen wurden. Gleiches gelte für die weitere Ausführung, *„Tagespflegepersonen würden durch die hälftige Übernahme erforderlich werdender Sozialabgaben in ihrer Absicherung angestellten Arbeitnehmern angenähert (BT- Drs. 16/9299 S. 15)“*.

Teleologische Reduktion führt zur eingeschränkten Anwendung

Allerdings hat der Sinn und Zweck der Erstattungsregelung im Text der Vorschrift keinen Niederschlag gefunden. Insbesondere ist lediglich die Angemessenheit der Versicherung Voraussetzung für die Erstattung, nicht jedoch (auch) die Angemessenheit der Aufwendungen.

Vor diesem Hintergrund ist es laut Bundesverwaltungsgericht erforderlich, dem gesetzgeberischen Willen im Wege der sog. teleologischen Reduktion zur Geltung zu verhelfen.

Eine derartige Korrektur des Wortlauts ist unter engen Voraussetzungen u. a. dann zulässig, wenn die gesetzliche Regelung nach ihrem Wortlaut Sachverhalte erfasst, die sie nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers nicht erfassen soll.

Ausgehend vom Plan des Gesetzgebers sind die in § 23 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 2 SGB VIII normierten Anspruchsvoraussetzungen daher zu ergänzen:

Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung müssen auf die laufende Geldleistung zurückzuführen sein, die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Kindertagespflegeperson für die Tätigkeit in der Kindertagespflege gewährt wird.

Zahlungen aus öffentlichen Mitteln nicht gleichbedeutend mit öffentlich finanzierter Kindertagespflege

Zwar haben die Gemeinden in Baden-Württemberg – wie auch die Kommunen in Hessen – nach Landesrecht die Verpflichtung, an der Schaffung von Betreuungsplätzen mitzuwirken.

Dies führt laut Bundesverwaltungsgericht jedoch nicht dazu, dass gemeindliche Zuzahlungen zu einem Bestandteil der laufenden Geldleistung und damit zu Einkünften der öffentlich finanzierten Kindertagespflege werden, die im Rahmen des § 23 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 2 SGB VIII zu berücksichtigen sind.

Im Außenverhältnis zum Leistungsberechtigten ist laut Bundesverwaltungsgericht allein der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung des Rechtsanspruchs des Kindes aus § 24 SGB VIII und die Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII an die Kindertagespflegeperson sachlich zuständig (§ 85 Abs. 1 SGB VIII).

Die klagende Kindertagespflegeperson hatte daher keinen Anspruch auf hälftige Erstattung der Beitragsanteile, die auf die freiwilligen Zuzahlungen der Wohnsitzgemeinde zurückzuführen waren.

Fazit

Der Anspruch auf hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Rentenversicherung bezieht sich nur auf Rentenversicherungsbeiträge, die auf die laufenden Geldleistungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zurückzuführen sind.

Beitragsanteile, die ihre Grundlage in anderweitigen Zuzahlungen haben, können unberücksichtigt bleiben und müssen nicht hälftig erstattet werden.

Vor diesem Hintergrund dürfte auch von der Zahlung von Regelbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung abzuraten sein, wenn diese höher liegen als der einkommensgerechte Beitrag, der sich auf Grundlage der laufenden Geldleistung ergeben würde.

Zudem stellt sich die Frage, ob auch angestellte Kindertagespflegepersonen Erstattungsansprüche nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 u. Nr. 4 SGB VIII haben, da sie angestellten Arbeitnehmer*innen nicht mehr angenähert werden müssen.

Ggf. kommt hier ebenfalls eine teleologische Reduktion in Betracht.

Iris Vierheller, Rechtsanwältin